

## Satzung - gültig ab 11.3. 2002 -

### 1.0 Name und Sitz

Der Verein "Deutsche Gesellschaft Multiple Chemical Sensitivity (DGMCS) e.V." mit Sitz in Bayreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### 2.0 Zweck und Ziel

2.1 Der Verein dient dem bundesweiten Zusammenschluß von an MCS erkrankten Patienten, von anderen interessierten Personen und von Institutionen. Der Verein nimmt auch die Aufgaben der Bundesorganisation der Patientenselbsthilfe gem. § 20 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V wahr.

2.2 Ziele des Vereins sind die Förderung ...

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens; außerdem
- b) von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung
- c) Information, Beratung, Erfahrungsaustausch, Förderung gesundheitsbezogener Aktivitäten der Patienten
- d) mildtätiger Zwecke, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge einer Erkrankung am MCS- Syndrom und ihres dadurch bedingten körperlichen Zustandes bei der Wahrnehmung ihrer Interessen auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, oder die, weil sie allein stehend sind, schikaniert werden und deshalb auf die Hilfe Dritter angewiesen sind.

2.3 Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden mit ...

- a) der Dokumentation einschlägiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen in Büchern, medizinischen und sonstigen Zeitschriften, Tagungsbänden, oä.
- b) der unmittelbaren Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Bundes- und Landesbehörden, der Bundesärztekammer, den Forschungseinrichtungen und sonstigen Institutionen
- c) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Aufklärung über das Wesen der Krankheit, bzgl. der Krankheitsprävention, der medizinischen, gesellschaftlichen und sozialen Rehabilitation
- d) der Planung und Durchführung von Vortragsveranstaltungen und sonstiger Veranstaltungen
- e) der sonstigen Interessenvertretung der Patienten auf Bundesebene
- f) Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. der Beratung von MCS-Patienten.

### 3.0 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Der Neutralität steht es nicht entgegen, wenn sich der Verein an eine Fraktion oder eine Partei zur Durchsetzung berechtigter Interessen wendet, z.B. weil ...

- eine Strafverfolgung wegen mangelnder Rücksichtnahme auf eine Behinderung oder Krankheit ("Steigerung eines pathol. Zustandes" bei der einfachen Körperverletzung) nicht erfolgt oder
- wenn zivilrechtliche Ansprüche auf Rücksichtnahme ("gesteigerte Rücksichtnahme im Nachbarrecht" wegen Behinderung oder Krankheit) oder
- wenn Ansprüche nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, entsprechender Regelungen in den Länderverfassungen und den dazu bestehenden Einzelgesetzen, nicht durch-gesetzt werden können oder
- wenn normative bzw. allgemeine Regelungen der Exekutive, z.B. im Bereich des Sozialgesetzbuches, erforderlich erscheinen.

### 4.0 Nicht wirtschaftlicher Verein

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 5.0 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder können werden

- a) an MCS erkrankte Patienten, aber auch sonstige interessierte Personen
- b) regionale Verbände, Vereine und sonstige Institutionen
- c) die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
- d) ständige Mitarbeiter
- e) Ehrenmitglieder, soweit diese sich um die Vereinsziele Verdienste erworben haben und
- f) Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung oder durch Berufung durch den Vorstand (Ziff. 5.1 Buchst. c, d, e und f) erworben. Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft tritt mit der Zustimmung des Vorstandes ein.

5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod, durch Ausschluß (z.B. wenn der Betroffene das Ansehen des Vereins schädigt oder sich mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand befindet), bei Institutionen durch deren Auflösung. Eine Kündigung ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich.

5.4 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Unterstützung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Interessen der DGMCS.

5.5 Die Tätigkeit der DGMCS ist durch den internationalen Stand der Medizinischen Wissenschaft und der sonstigen anerkannten Naturwissenschaften (insbesondere der Allgemeinmedizin, der Inneren Medizin, der Pathologie, der Angiologie, der Pharmakologie, der Toxikologie, der Neurotoxikologie, der Neurophysiologie, der Neuronuklearmedizin, der Neuropsychologie, der Biologie, der Oekotrophologie, der Physik), die Empfehlungen des Verbraucherschutzes, sowie renommierter Testinstitute (Oekotest, Stiftung Warentest), geprägt. Medizinisch-wissenschaftlich gesicherte Methoden oder bewährte alternative Therapiemethoden oder unseriöse (unwirksame bzw. unwirtschaftliche) Methoden (Scharlatanerie), sind allgemein und insbesondere bei der Einzelberatung und in Einzelauskünften jeweils als solche zu beschreiben und zu bezeichnen.

### 6.0 Datenschutz

Die Mitglieder sind mit der Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten in DV-Anlagen einverstanden. Die Daten dürfen nur insoweit erhoben und gespeichert werden, wie dies notwendig ist. Andere Daten sind zu löschen.

## 7.0 Organisation

### 7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Wissenschaftliche Beirat
- d) der Selbsthilfebeirat

### 7.2 Mitgliederversammlung/Wahlen

Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich verlangen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie der Rechnungslegung des Kassiers und des Berichtes des/r Rechnungsprüfers/in
- b) Entscheidung über die Entlastung aufgrund der Berichte
- c) Wahl eines Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates
- e) Wahl des/der Leiters/in der Geschäftsstelle
- f) Wahl eines/r Kassiers/in
- g) Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in
- h) Beschlußfassung über grundsätzliche und besondere Angelegenheiten und Zweifelsfragen
- i) Ehrungen

Die Wahl gilt für 4 Jahre. Es kann gleichzeitig kombiniert eine persönliche Wahl mit einer Briefwahl vorgesehen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Er/sie hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen und diese zu unterzeichnen. Die Niederschrift bedarf der Gegenzeichnung durch den Vorstand.

Die Aufgaben des/r Schriftführers/in werden durch den Vorstand bzw. den/die Leiter/in der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch im Rahmen einer vom Vorstand erteilten Vollmacht übertragen werden, wenn das Amt nicht besetzt ist oder nicht mehr wahrgenommen wird. Die Kasse kann auch vom Vorstand geführt werden, wenn ein Kassier nicht zur Verfügung steht. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

### 7.3. Geschäftsverteilung

- a) Der Vorstand (Ziff. 7.2 c) vertritt die Mitglieder des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand i.S. des BGB. Er ist zuständig in allen grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten und für die Öffentlichkeitsarbeit. Er zeichnet insoweit Schriftstücke an die Parlamente, Bundes- und Landesbehörden und entsprechende kommunale Stellen. Er ist zuständig für die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zu den Veranstaltungen; sowie für die Dokumentation der einschlägigen Literatur. Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform.
- b) Die Geschäftsstelle besorgt die lfd. Verwaltungsangelegenheiten, die Dokumentation von Einzelfällen, die Mitgliederbetreuung, so wie die Durchführung besonderer Veranstaltungen im Benehmen mit dem Vorstand. Aufgabe der Mitgliederbetreuung ist auch die Erteilung von telefonischen Auskünften zu bestimmten Sprechzeiten, außerdem darauf hinzuwirken, daß die notwendigen ärztlichen Diagnosen und Therapien erfolgen.
- c) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beraten die Mitgliederversammlung und den Vorstand in grundsätzlichen wissenschaftlichen Fragen. Es soll sich um Ärzte, Pharmakologen, Biologen, Chemiker, Juristen etc. handeln. Der Vorstand soll den Wissenschaftlichen Beirat in medizinischen Fragen regelmäßig beteiligen, soweit sich aus der einschlägigen Literatur zur MCS offene Fragen ergeben. Der Vorstand kann Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates berufen und aus einem wichtigen Grund abberufen. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.
- d) Der Vorstand kann Landesverbände oder Landesgruppen einrichten. Bei den Landesverbänden bzw. Landesgruppen handelt es sich um regionale Gliederungen der DGMCS. Sie verwalten sich selbst und bestimmen einen Leiter durch Wahl. Ist ein Leiter nicht bestimmt oder wird die Aufgabe nicht mehr wahrgenommen, so bestimmt der Vorstand einen Leiter. Die Landesgliederungen sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze der Patientenselbsthilfe (s. Ziff.7.3 e), diese Satzung und die sonstigen Regelungen der DGMCS zu beachten, sowie an Qualitätssicherungsmaßnahmen der DGMCS teilzunehmen.
- e) Aufgabe des Selbsthilfebeirates ist die Koordination der Selbsthilfearbeit im Rahmen des § 20 Abs. 4 SGB V i.V. mit den allgemeinen Richtlinien der Spitzenverbände der gesetzl. Krankenkassen, die Beratung des Vorstandes und die Vorbereitung von Empfehlungen für die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Selbsthilfebeirates sind die Leiter der Landesverbände bzw. Landesgruppen und der Vorstand. Der Selbsthilfebeirat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- f) In Zweifelsfällen werden Vereinsangelegenheiten bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand geregelt. Über solche Vorgänge wird ein Vermerk gefertigt, aus dem die unterschiedlichen Auffassungen ersichtlich sind.

## 8.0 Beiträge/Spenden

Die Mitglieder sind grundsätzlich zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere und die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen (Anlage 1). Spenden im Namen des Vereins sind Vereinseigentum.

Die Mitarbeiter des Vereins (Ziff. 7.3) verrichten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz für ihre Sachausgaben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Auszahlung von Erstattungsbeträgen erfolgt erst nach Vorlage von Belegen aufgrund einer Kassenanweisung des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Bayer. Roten Kreuz, Ortsverband Bayreuth, zweckgebunden für den ambulanten Pflegedienst zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### 9.0 Akten, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- a) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung muß nachvollziehbar gewährleistet sein. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund eines Kassenbuches und begründeten Belegen. Die Kassenbücher sind für jedes Kalenderjahr abzuschließen. Kassenbücher und Belege sind auch in Papierform aufzubewahren.
- b) Bücher und Belege werden vom Rechnungsprüfer geprüft. Er ist in dieser Funktion an Weisungen nicht gebunden und hat ein unbeschränktes Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen. Er teilt Zweifel oder Mängel zunächst dem Kassier und dem Vorstand mit und berichtet der Mitgliederversammlung unmittelbar.
- c) Dem Vorstand steht das Aufsichts- und Prüfrecht - dem Rechnungsprüfer steht das Prüfrecht - auch in den Landesgliederungen und Beratungsstellen zu.

#### 10.0 Registereintragung/Namenschutz

Der Verein soll in das Register eingetragen werden. Der Vereinsname ist gem. § 12 BGB geschützt (Namensrecht).

#### 11.0 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dies ist im Schriftwechsel und auf dem Kopfbogen und in Verträgen anzugeben bzw. zu vereinbaren.

#### 12.0 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Die beabsichtigte Neufassung ist allen Mitgliedern 14 Tage vor der mit einer Einladung zu übersenden. Das Stimmrecht kann auch schriftlich ausgeübt werden.

Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

#### Anlagen (nicht in das Register eingetragen)

- 1) Beitragsordnung
- 2) Musterkopfbogen